

# Gemeinde WEISWAMPACH

## Standesamtliche Trauung

**1 Monat** vor dem Datum der Heirat muss einer der beiden zukünftigen Ehepartner die benötigten Papiere beim Standesamt der Gemeinde abgeben. Die Heirat kann nur stattfinden in der Gemeinde in welcher einer der beiden zukünftigen Ehepartner seinen Wohnsitz hat.

In Luxemburg muss jedes Heiratsaufgebot während 10 Tagen in der jeweiligen Wohngemeinde der zukünftigen Ehepartner veröffentlicht werden.

Das Datum der standesamtlichen Trauung kann erst beim Hinterlegen der zur Veröffentlichung benötigten Dokumente festgelegt werden. Den zukünftigen Eheleuten wird geraten den Zeitpunkt der eventuellen kirchlichen Heirat erst festzulegen nachdem alle benötigten Formalitäten auf der Gemeinde erledigt sind.

Nach der Veröffentlichung des Aufgebotes muss die Heirat innerhalb von 12 Monaten erfolgen.

*Die Heiratszeremonie kann während der normalen Öffnungszeiten des Standesamtes stattfinden.  
(Samstags, sonntags und an den gesetzlichen Feiertagen werden keine Trauungen abgehalten)*

**Die Heirat erfolgt gemäss luxemburgischer Gesetzgebung.**

**Die offiziellen Dokumente sind gemäss den Gepflogenheiten der Heimatländer der zukünftigen Eheleute zu beantragen.**

## Erforderliche Dokumente

- Geburtsurkunde** (integrale Kopie mit Angabe der Elternnamen), welche nicht älter als 6 Monate sein darf. Kann diese Urkunde nicht beigebracht werden, so kann der Betroffene stattdessen eine vom Friedensrichter/Amtsrichter seines Geburtsorts oder seines gesetzlichen Wohnsitzes ausgestellte Offenkundigkeitsurkunde vorlegen, die vom Bezirksgericht des Ortes, an dem die Ehe geschlossen werden soll, für rechtsgültig erklärt werden muss.  
Bei Vorlage einer ausländischen Geburtsurkunde muss es sich um eine der folgenden Varianten handeln:
  - entweder um eine internationale Urkunde (gemäß Nr. 16 des Anhangs des CIEC-Übereinkommens);
  - oder um eine nationale Urkunde mit beglaubigter Unterschrift oder Apostille (Haager Konvention).
- Identitätsnachweis** (Fotokopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises)
- Wohnsitzbescheinigung** (mit Angabe des Zivilstandes für luxemburgische Ansässige)
- Ledigkeitsnachweis (mit Angabe des Personenstands), der die erwiesene Ledigkeit der künftigen Ehepartner bescheinigt.** Die Ehefähigkeit von ausländischen Staatsangehörigen wird durch das **Ehefähigkeitszeugnis** nachgewiesen. Kann ein solches Zeugnis nicht von den Behörden des Herkunftslandes des Betroffenen ausgestellt werden, kann es durch eine **Bescheinigung über das jeweilige Eherecht** (*certificat de coutume*) nebst einer Ledigkeitsbescheinigung ersetzt werden. Um zu erfahren, welche Behörde diese Belege im Ausland ausstellt, wird empfohlen, sich an die Gemeindeverwaltung des letzten Wohnsitzes im Ausland oder an die zuständige Botschaft zu wenden.
- Sterbeurkunde des vorigen Ehepartners**
- Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk oder Abschrift des Scheidungsurteils.**  
Dokumente betr. Scheidung eines luxemburgischen Staatsangehörigen:
  - bei einem vor dem 1. März 2001 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verkündeten Scheidungsurteil: das Urteil muss durch ein rechtskräftiges Urteil des Gerichts in Luxemburg bestätigt werden
  - bei einem nach dem 1. März 2001 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verkündeten Scheidungsurteil: die Scheidung muss durch eine Bescheinigung bei Entscheidungen in Ehesachen (im Sinne von Art. 39 der Verordnung EG 2201/2003), die vom zuständigen ausländischen Gericht oder der zuständigen ausländischen Behörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem die Entscheidung ergangen ist, ordnungsgemäß ausgestellt wurde, bestätigt werden. Hierbei muss es sich um eine eigens verfasste, datierte und unterschriebene Bescheinigung handeln
  - bei einem in einem Drittstaat verkündeten Scheidungsurteil (unabhängig vom Datum des Scheidungsurteils): das Urteil muss durch ein rechtskräftiges Urteil des Gerichts in Luxemburg bestätigt werden
- Geburtsurkunde der für ehelich zu erklärenden Kinder.** Im Falle von vor der Ehe geborenen Kindern, die bisher nicht vom Vater (und/oder der Mutter) anerkannt wurden, ist es notwendig, diese Anerkennung vor der Eheschließung durchzuführen, da sie den Status von ehelichen Kindern nur erhalten können, wenn die Anerkennung vor der Heirat stattfand. Ein ordnungsgemäß anerkanntes Kind wird durch die Heirat automatisch für ehelich erklärt;
- Sterbeurkunde des Vaters / der Mutter bei Minderjährigen**

**Alle beizubringenden Beweisstücke (mit Ausnahme der internationalen Auszüge) welche nicht in einer der drei Sprachen – französisch, deutsch, englisch – verfasst sind, müssen von einem vereidigten Übersetzer in eine der 3 genannten Sprachen übertragen werden.**

## Für Personen mit folgender Nationalität:

- Amerikaner**      « **Affidavit** »  
ausgestellt von der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, 22 bvd E. Servais, Luxembourg
- Belgier**      « **certificat de non-empêchement au mariage** »  
ausgestellt von der belgischen Botschaft, 4 rue des Girondins, Luxembourg
- Deutsche**      « **Ehefähigkeitszeugnis** »  
ausgestellt von der letzten Wohnsitzgemeinde oder Geburtsgemeinde in Deutschland oder falls der Betreffende nie in Deutschland gelebt hat, vom Standesamt Berlin
- Engländer**      « **certificate of no impediment** »  
ausgestellt von der englischen Botschaft, 5 bvd Joseph II, Luxembourg
- Franzosen**      « **certificat de capacité matrimoniale** »  
ausgestellt von der französischen Botschaft, 8B bd Joseph II, Luxembourg
- Irländer**      « **certificate of no impediment** »  
ausgestellt von der irländischen Botschaft, 28 rte d'Arlon, Luxembourg
- Italiener\***      « **Ehefähigkeitszeugnis** »  
ausgestellt von der italienischen Botschaft, 5 rue Marie-Adelaïde, Luxembourg
- in **Luxemburg geborene Personen mit** Wohnsitz in Luxemburg von Geburt **an**: Das Aufgebot wird im Italienischen Konsulat, das vom Standesbeamten der Wohnsitzgemeinde informiert wird, veröffentlicht. Der Betroffene muss eine Wohnsitzbescheinigung aller Gemeinden vorlegen, in denen er in Luxemburg gewohnt hat.
  - in **Italien geborene Personen**: Das Aufgebot wird in Italien veröffentlicht. Der Standesbeamte informiert die zuständige Gemeinde hierüber über das italienische Konsulat.
- Kapverden**      « **certificat de capacité matrimoniale** »  
ausgestellt von der kapverdischen Botschaft, 117 Val Ste Croix, Luxembourg,
- Niederländer**      « **Huwelijksbevoegdheid (Ehefähigkeitszeugnis)** »  
ausgestellt von der letzten Wohnsitzgemeinde in den Niederlanden oder von der niederländischen Botschaft, 6 rue St.Zithe, Luxembourg
- Österreicher**      « **Ehefähigkeitszeugnis** »  
ausgestellt von der österreichischen Botschaft, 3 rue des Bains, Luxembourg
- Portugiesen\***      « **certificado de capacidade matrimonial** »  
ausgestellt vom portugiesischen Konsulat, 282 rte de Longwy, Luxembourg  
Die Betroffenen müssen **gemeinsam** beim portugiesischen Generalkonsulat in Luxemburg vorstellig werden und die notwendigen Unterlagen mitbringen, bei denen es sich grundsätzlich um folgende handelt: eine aktuelle Geburtsurkunde (nicht älter als 6 Monate); nationaler Personalausweis; Reisepass; Personalausweis für Ausländer oder Wohnsitzbescheinigung; Genehmigung der Eltern bei Minderjährigen; portugiesische Geburtsurkunde mit Angabe des aktuellen Personenstands.  
Das Konsulat veröffentlicht das Aufgebot in den Räumlichkeiten der Konsulatskanzlei sowie gegebenenfalls in dem für den Wohnort der Beteiligten während der 12 Monate vor der Zusammenstellung der für die Eheschließung notwendigen Papiere zuständigen portugiesischen Standesamt.  
Nach der Zusammenstellung der für die Eheschließung erforderlichen Papiere leitet das Konsulat das Ehefähigkeitszeugnis mit den vorgelegten Unterlagen direkt an die betreffende Gemeindeverwaltung weiter.
- Spanier**      « **certificat de capacité matrimoniale** »  
ausgestellt von der spanischen Botschaft, 4 bd Emmanuel Servais, Luxembourg
- Schweizer**      « **Ehefähigkeitszeugnis** »  
ausgestellt von der schweizer Botschaft, 25a bvd Royal, Luxembourg
- Türken**      « **certificat de capacité matrimoniale** »  
ausgestellt von der türkischen Botschaft, 49, rue Siggy vu Lëtzebuerg, Luxembourg

## Für alle anderen Personen ausländischer Nationalität:

- « **certificat de coutume/Bescheinigung über das jeweilige Eherecht** » (Bescheinigung, dass im Heimatland weder ein Ehefähigkeitszeugnis, noch eine Ledigskeitsbescheinigung ausgestellt wird und keine Randvermerke in Akten vorgenommen werden) ausgestellt von der letzten Wohnsitzgemeinde im Ausland oder von der betreffenden Botschaft